

Hadamarer



Anzeiger

(Wochensblatt für den Amtsgerichtsbezirk Hadamar und Umgegend).

Nr. 28

Sonntag den 14. Juli 1918.

20. Jahrgang

Der 'Hadamarer Anzeiger' erscheint Sonntags in Verbindung mit einer 8seitigen Beilage kostet pro Vierteljahr für Stadtabonnenten 1,20 M. incl. Bringerlohn Postabonnenten vierteljährlich 1 M. exl. Postzuschlag. Man abonniert bei der Expedition, anwärts bei den Landbriefträgern oder bei der zunächst gelegenen Postanstalt Inzerate die 4gespaltene Garmondzeile 20 Pfg. bei Wiederholung entsprechenden Rabatt.

Redaktion Druck und Verlag von Joh. Wilhelm Hörter Hadamar.

Bürgermeisteramt.

Bekanntmachung.

Betr. Verhinderung der Ausbreitung der Bartflechte.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimmen wir für den Befehlshaberbereich des 18. Armee-Korps und des Gouvernements Mainz.

1. Jeder Fall von Bartflechte ist von dem zugezogenen Arzt innerhalb 24 Stunden unter Angabe der mutmaßlichen Ansteckungsquelle anzuzeigen, und zwar in den preussischen Teilen der für den Aufenthalt des Erkrankten zuständigen Polizeibehörde, im Kreise Mainz dem Gesundheitsausschuss im übrigen Großherzogtum Hessen den Kreisgesundheitsämtern.

2. Bei der Ausübung des Friseur- und Barbiergewerbes ist zur Verhütung der Weiterverbreitung der Bartflechte folgendes zu beachten:

1. An ansteckenden Hautkrankheiten leidende Friseure, Behilfen und Lehrlinge dürfen ihr Gewerbe nicht ausüben.
2. Kunden mit Ausschlägen auf dem Kopfe, im Gesichte oder am Halse dürfen nur bedient werden, wenn sie ein ärztliches Zeugnis vorlegen, wonach keine Ansteckungsgefahr besteht. Sie dürfen in diesem Falle nur mit eigenen Geräten bedient werden.

3. Die gemeinschaftliche Benutzung von Handtüchern, Vorstedtuchern, Rasierpinsel, Puderquasten, Wattebäuschern, Schwämmen, Waschlappen, Bartbinden, Brillantbürsten, Haarwalzbürsten und Alaunsteinen ist verboten.

4. Das Einseifen muß, wenn der Kunde nicht einen eigenen Rasierpinsel zur Stelle hat mit der Hand erfolgen.

5. Vor und nach dem Rasieren und anderen

beruflichen Verrichtungen sind die Hände abzuwaschen nach völliger Abspülung des Schaumes in eine Schale mit Desinfektionsflüssigkeit einzutauchen und darin abzureiben. Die Fingernägel sind völlig frei von Schmutz zu halten.

Als Desinfektionsflüssigkeit ist eine Lösung von 1 Teil Natriyanquecksilber auf 3000 Teile Wasser zu verwenden. Mit Genehmigung des zuständigen beamteten Arztes kann auch eine andere Desinfektionsflüssigkeit benutzt werden.

Die Desinfektionsflüssigkeit in den Schalen ist, sobald sie trübe zu werden beginnt, mindestens aber einmal täglich zu erneuern. In den Geschäften ist für jede die Kunden bedienende Person eine besondere Schale aufzustellen.

6. Die Rasiermesser sind nach Gebrauch unter fließendem Wasser gründlich abzuraspeln, sodann ebenso wie die gebrauchten Scheeren, Kämmen, Bürsten mit Desinfektionsflüssigkeit abzureiben und mit frischem Papier abzutrocknen.

Die Haarschneidemaschinen sind nach Gebrauch über einer Gasflamme oder mit Brennspritus abzubrennen.

7. Nach dem Rasieren sind zum Abwaschen und Abtrocknen des Gesichts reine, ausgekochte, seit der letzten Wäsche nicht benutzte Tücher oder frische Papierwäsche zu verwenden. Fehlt es an beiden so hat der Kunde selbst für das Abwaschen und Abtrocknen zu sorgen.

8. Puder darf nur mittelst Puderbläfers auf die Haut gespritzt werden.

9. Bei Schnittwunden ist Eisenchloridwatte anzuwenden.

10. Stellt sich erst während der Bedienung eines Kunden heraus, daß er an einer Bartflechte oder einem darauf verdächtigem Ausschläge leidet, so sind die beim ihm verwendeten Gegenstände sofort außer Gebrauch zu setzen und sorgfältig zu desinfizieren.

Bei Tüchern und Mänteln hat dies durch Auskochen in Sodalösung zu geschehen. Papier ist zu verbrennen. Die Desinfektion der Messer, Scheeren, Bürsten u. a., sowie der Hände ist besonders gründlich vorzunehmen.

3. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis 1500 M bestraft.

Auch behalten wir uns vor, den Gewerbebetrieb der zuwiderhandelnden Friseure und Barbier ganz zu untersagen.

4. Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Frankfurt a. M. Mainz, 18. 6. 18.

Der stellv. kommandierende General.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Vorstehendes wird veröffentlicht

Hadamar, den 10. Juli 1918.

Der Bürgermeister.

Dr. Decker.

Bekanntmachung.

Verordnung betreffend Heu.

Auf Grund der Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918 vom 1. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 368 und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 25. Mai 1918, wird für den Kreis Limburg folgendes bestimmt.

§ 1. Die Ausfuhr von Heu jeder Art (Wiesenheu, Kleeheu, Luzerneheu, Grummet und dergleichen aus dem Kreise Limburg ist verboten.

Unter das Ausfuhrverbot fällt auch solches Heu, welches als Packmaterial oder dergleichen Verwendung findet, und solches, das außerhalb

Liebeskrieg.

Eine Bauerngeschichte aus dem Tannus von Fritz Nibel.

1. Nachdruck verboten.

5. Kapitel. Kapitulation.

Ein allgemeines „Gott sei Dank, da sind sie ja“ begrüßte sie. Frau Brandhöfer eilte auf die beiden zu, schloß sie in die Arme, während die anderen ein so wirres Durcheinander von Fragen, Vorwürfen und Freudenrufen hören ließen, daß niemand sein eignes Wort verstand und Fritz vergeblich zu Wort zu kommen suchte. Erst als der Schnutesepel mit seiner hellen Stimme in den Trübel hineinschrillte: „Meine Herrschaften es dürfte nie mehr wie sieben zugleich Zeit spreche — laßt uns emol hören, was der Fritz zu sagen hat. Da legte sich der Dummkopf einigermaßen und Fritz machte sich aus den Armen der Mutter los. Die Hand Gretchens ergreifend, trat er vor deren Vasser und sagte:

„Mathefeyetter — Gier Gretche versteht's besser en Dorchbrenner widder einzufange, mir huntert Schandarme. Sie hot mich mit eme so sef-

te Strick an sich gebunne, daß ich meiner Bebtag nit mehr von ihr loskomm. Vogt's Gier deswege gefalle, daß ich Gier Tochtermann werd, sonst pade des Gretche un ich gleich widder uff und brenne zusamme dorch.

Und während der Vat enmattes und seine Frau das Paar herzlich umarmten, rief Michel Brandhöfer mit seiner Donnerstimme zur Tür hinaus:

„Lönche — bring Wein herbei un Gläser — des müsse wir begreife, Valzer“ — wandte er sich an den Polizeidiener — „Du bleibst da und feierst den Berspruch mit. Mochher geht Du zum Vorsemaaster und sagst ihm en schöne Gruß un es wär alles in der Reich.

Bald perlte der bernsteingelbe Nebensaft und unter heilklingendem Anstoßen brachte man das Wohl des Brautpaars aus. Der Gemeindegelber wollte zwar anfangs den ihm angebotenen Wein ablehnen unter dem Vorgeben, daß derselbe seinem Mäge schade, doch ließ er sich schließlich überreden und leerte, da es ja eine so merkwürdig zu Stands gekommene Verlobung zu feiern galt, ein halbes Duzend Gläser im Handumdrehen.

Der Schnutesepel aber ergriff sein volles Glas und wandte sich an die beiderseitigen Braut eltern mit den Worten:

„Hab ichs nit gesagt, daß die zwaa nur dann zusamme käme, wenn mer sie auseinander hielt?

Ihr ganz Leben sinn die Menschle klaane Rinner Was sie hame können — des achte sie nit werds ihne awer verweht, dann wolle sie's erst recht mit aller Gewalt hame. Mich freut nur, daß ich recht behalte hab un daß die Alte widder emol gescheider gewese sinn wie die Junge.“

Schluß.

Laabstripperlied.

for die nassauische Bume nn Mäbercher.

Weise. „Studio auf einer Kets.“

Munter an die West gehippt, juchheidi, juchheida, Immer lustig Laab gestrippt, juchheidi, heida.

Rechne, Lese, Schreime, ach, des is heut mal Newesach.

Juchheidi, juchheida, Laab is gut for die Gänl, hurra.

Juchheidi, juchheida, juchheidi heida.

Geht dem Feind die Hammer aus, juchheidi, juchheida,

Schnappe all sei' Gänl nach Haus, juchheidi, heida!

Unser Gänl, du liewer Gott, ei, die gehn noch nit labott.

Juchheidi, juchheida, Laab is gut for die Gänl, hurra.

Juchheidi, juchheida, juchheidi heida.

Wär ich groß, ich ritt ins Feld, juchheidi juchheida,

des Kreises auf eigenem oder gepachtetem Grund und Boden ernten.

§ 2. Der An- und Verkauf sowie jede entgeltliche oder unentgeltliche Annahme oder Abgabe von Heu innerhalb des Kreises Limburg ist nur auf Grund eines vom Vorsitzenden des Kreis Ausschusses ausgestellten Bezugsscheines gestattet. Der Bezugsschein ist widerruflich und kann jederzeit zurückgezogen werden. Bezugsscheine werden nur für solche Heumengen ausgestellt, welche der Erzeuger außer der zur Erfüllung der Pflichtlieferung in Anspruch genommenen Heumengen besitzt. Der Heubestitzer muß jederzeit die Herkunft des Heues nachweisen können. Der Bezugsschein ist daher stets zur Hand zu haben, insbesondere beim Transport.

Beim Versand von Heu mit der Bahn ist außer dem Bezugsschein noch ein vom Kreis Ausschuss abgestempelter Frachtbrief erforderlich.

§ 4. Anträge auf Ausstellung von Bezugsscheinen sind bei dem Bürgermeisteramt des Wohnortes des Antragstellers rechtzeitig zu stellen. Im Antrag sind anzugeben:

- a) Flächengrößen der eigenen und gepachteten Wiesen und Kleeäcker des Antragstellers und die davon geerntete Heumenge,
- b) Stückzahl und Art des Viehes,
- c) Heubedarf,
- d) Name und Wohnort des Lieferanten.

Der Antrag ist von dem betreffenden Bürgermeisteramt zu prüfen und mit dessen Gutachten dem Vorsitzenden des Kreis Ausschusses einzureichen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Auch der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Borräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung des Kreis Ausschusses, betreffend Ausfuhr von Heu vom 7. Juni 1918, Kreisblatt 132, aufgehoben.

Limburg, den 17. Juni 1918.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses des Kreises Limburg.

J. B. v. Borcke, Regierungsassessor.

Vorstehendes wird veröffentlicht

Sadamar, den 12. Juli 1918.

Der Bürgermeister:

Dr. Decher.

Un besiegt die ganze Welt, juchheidi, heida.

Ei, wie kam mei' Gaul gepippt, weil ihr so vill Laab gestrippt.

Juchheidi, juchheida, Laab is gut for die Gäl, hurra.

Juchheidi, juchheida, juchheidi, heida.

Wann ich so des Laab abstreif, juchheidi, juchheida, heida.

Rimmt mei' Babber met der Peif, juchheidi, heida.

Stoppst sich aus mein' Hawwerack schnell e Peif Ersajtuwad.

Juchheidi, juchheida, Laab is gut for die Peif, hurra.

Juchheidi, juchheida, juchheidi, heida.

Was is unser Wald so reich, juchheidi, juchheida,

Sorgt for Mann und Gaul zugleich, juchheidi, heida.

Weil des Laab, was mir gestrippt, Hawwer un

Hawwana gibt.

Juchheidi juchheida, un mer siege doch, hurra!

Juchheidi, juchheida, juchheidi, heida.

Rudolf Dieg.

Limburg, 5. Juli. Zur nochmaligen Aufklärung sei darauf hingewiesen, daß alle Mitglieder der Allgemeinen Ortskrankenkasse des Kreises Limburg die den Unterhalt von selbst gegen Krankheit nicht versicherten Personen, also, der Ehefrau, Kinder, einschließlich Stief- und Adoptivkinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahre,

Bekanntmachung.

Sonder Baupolizeiverordnung für Kleinhäuser. Auf Grund der §§ 6. 42 und 13 der Allerhöchsten Verordnung in den neu erworbenen Landesteilen (G. S. S. 1519) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. 7. 1883 (G. S. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirks Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks verordnet.

1. Allgemeines.

§ 1. Anwendung der Bestimmungen. Die Vorschriften dieser Polizeiverordnung gelten für Kleinhäuser im Sinne des § 2. Soweit in den für den Bau sonst maßgebenden Polizeiverordnungen in baupolizeilicher Hinsicht strengere Anforderungen gestellt werden, treten die erleichternden Vorschriften dieser Verordnung an ihre Stelle. Im übrigen bleiben jene Polizeiverordnungen auch für Kleinhäuser in Kraft.

§ 2. Begriffsbestimmungen.

Kleinhäuser im Sinne dieser Verordnung sind Wohngebäude, die folgenden Anforderungen entsprechen.

- a) sie dürfen nicht mehr als 2 Vollgeschosse haben und
- b) in jedem Geschosse nur eine geringe Anzahl von Kleinwohnungen enthalten, d. h. von solchen Wohnungen, die nach Größe, Anordnung, Raumzahl, Raumhöhe und Ausstattung den örtlichen Bedürfnissen der minderbemittelten Bevölkerung entsprechen.
- c) sie dürfen keine Nebenwohngebäude (Seitenflügel, Mittelflügel, Quergebäude) haben, während andere Nebengebäude, (Ställe, Schuppen, kleine Werkstätten, Aborten usw.) zulässig sind.
- d) sie müssen — soweit nicht vom Bezirks Ausschuss eine Abweichung davon zugelassen ist — mit einer zur Garten oder landwirtschaftlichen Nutzung geeigneten Freifläche oder mindestens 200 Quadratmetern dauernd aufgehattet sein.

2. Formvorschriften.

§ 5. Bauvorlagen.

Dem Antrage auf Erteilung der Bauerlaubnis müssen beigelegt sein:

- a) zwei Stücke sämtlicher Grundrisse vom Keller bis zum Dachgeschoß und der Querschnitte mindestens im Maßstabe 1:100. Die Unterlagen müssen die Bauart und die Abmessungen des Baues im ganzen und in ganzen und in seinen Teilen deutlich erkennen lassen, auch die Benutzungsart der Räume die Höhenlage der Gebäude zum umgebenden Boden und zur Straße sowie Art und Stärke der zu verwendenden hauptsächlichsten Baustoffe ergeben.

b) zwei Stücke eines Planes mindestens im Maßstabe 1:1000, der die Lage und die Abstände der Baulichkeiten des Baugrundstücks und der Nachbargrundstücke mit Angabe ihrer Bauart und Bedachung zeigt, den Verlauf der Straßen und Wege und deren Entfernung vom Baugrundstück erkennen läßt und eine Angabe der Himmelsrichtung enthält.

c) ein Stück Ansichtszeichnung aller Schaufseiten, um gegebenenfalls verhüten zu können, daß durch den Bau nach Form und äußerer Ausstattung eine gröbliche Verunstaltung herbeigeführt wird. Die Polizeibehörde kann, namentlich für untergeordnete Baulichkeiten, von diesen Anforderungen ganz oder teilweise Abstand nehmen.

§ 4. Rohbau und Gebrauchsabnahme

Von der Rohbauabnahme kann die Baupolizeibehörde bei untergeordneten Baulichkeiten absehen. Die Ingebrauchnahme von Kleinhäusern ist, unabhängig von bestimmten Fristen durch die Polizeibehörde zu gestatten, sobald ihr nachgewiesen ist, daß sie zum Wohnen bestimmten Räume genügend ausgetrocknet sind. Nur bei Kleinhäusern mit Mietwohnungen ist zwischen der Rohbauabnahme und dem Beginn der Verputz- und Anstreicherarbeiten die in der örtlichen Baupolizeiverordnung vorgeschriebene Frist einzuhalten.

Sadamar, den 12. Juli 1918.

Der Bürgermeister

Dr. Decher.

Der Weltkrieg.

Das unzufriedene Irland.

Rotterdam, 11. Juli. Die Londoner „Morningpost“ meldet. Die Zahl der Ortsgruppen der Sinnfeiner in Irland ist seit Jahresfrist um 245 gestiegen.

Gelüft nach fremden Gütern.

Zürich, 11. Juli. Das „Secolo“ meldet aus London. In der Freitagssitzung hat das Ministerium beschlossen, die Bank von England um Vorlegung der Geheimen Einlagen aus den feindlichen Lagern befinden, sollen veröffentlicht und die Einlagen beschlagnahmt werden. Das Secolo schreibt, ein aufsehenerregendes Ereignis ersten Ranges stehe bevor.

Neuerdings 16500 Tonnen.

Berlin, 10. Juli. B. B. Amtl. Durch die Tätigkeit unserer Untersee-Boote wurden im nördlichen Sperrgebiet um England neuerdings 16500 Bruttoregistertonnen feindlichen Handelschiffsräume vernichtet. Der Chef des Admiralstabes der Marine.

schein. Bei schriftlicher Anforderung des Zuweisungsscheines ist stets der Name und das Alter des betr. Familienangehörigen genau anzugeben.

Die fleischlosen Wochen.

Nach neuen Meldungen aus Berlin sollen die fleischlosen Wochen erst im September beginnen und bis Ende Oktober dauern. Anscheinend will man das Ergebnis der Güte abwarten, bevor man den genauen Zeitpunkt des Inkrafttretens der fleischlosen Woche festsetzt.

Höchstpreise für Bohnen.

Mit dem heutigen Tage treten die Höchstpreise für Busch-, Wachs- und Stangenbohnen in Kraft. Soweit man beobachten konnte, ging das Produkt in offenem Verkauf an die Kleinhändler. Das Pfund dieser drei Gemüsearten soll jetzt 51, 65 und 68 Pf. beim Kleinhandel kosten. Der Obstmarkt bleibt nach wie vor gering.

Kriegsgefangene.

Das Arbeitsamt, Abteilung für Kriegsgefangene macht wiederholt darauf aufmerksam, daß den Kriegsgefangenen kein deutsches Geld verabreicht werden darf. Ebenso dürfen den Kriegsgefangenen keine Waren, bezw. Gebrauchsgegenstände verkauft werden. Wird gegen vorstehende Bestimmungen verstoßen, so ist es den Kriegsgefangenen möglich sich verbotene Gegenstände zu beschaffen, die ihnen die Flucht erleichtern. Zuwiderhandlungen sind daher strafbar.

Be
richt
Ferti
zu 1
100
des d

mitta
schen
des G
Nach
iem
Wirkl
Gaupt
rer G
Gamb
mali
die V
um n
gliebe
Moch
gehm
der L
heiten
nahm
des e
Sache

Ber
Hinde
pe N
eine
gut, n
tigt
jutage
Zage
Heer
nigen
Artike
mit
antref

Wi
gemel
hörige
sich u
einer
Deut
angeb
dafi
gehö
e das

Ed
Die
ein R
die Le
das d
werk
Somme
mer b
von S
Schub

Die
Die
freiwil
bung
habt.
Anzeig
den R
ungsp
ler er
fehlen
würde
von de
Vorleg
Die b
Gand,
ne ein
bigkeit
Kuffor
benje
Abtie
steht.

Ein neutrales Urteil.

Bern, 10. Juli. B. B. Das Bundesstrafgericht verurteilte den italienischen Pressevertreter Ferri, den Verfasser des Aufsatzes „Dokument“ zu 15 Tagen Gefängnis, 200 Franken Buße und 100 Franken Gerichtsgebühr wegen Beleidigung des deutschen Volkes und des Deutschen Kaisers.

Trauerfeier für Mirbach.

Moskau, 10. Juli. B. B. Am Montag nachmittag hat im Hause der deutschen diplomatischen Vertretung eine Trauerfeier am Sarge des Gesandten Grafen Mirbach stattgefunden. Nach einem von Dekan Selinsky geleiteten Requiem sprachen der kaiserliche Geschäftsträger Wirklicher Legationsrat Riezler, ferner der dem Hauptauschüsse für Gefangene beigeordnete Pfarrer Hunzinger von der Michaelisgeweihe in Hamburg und der türkische Gesandte Cahli Bey Worte des Abschieds. Abends wurde die Leiche auf den Alexanderbahnhof übergeführt um nach Deutschland gebracht zu werden. Mitglieder des deutschen Ausschusses und der in Moskau tätigen Ausschüsse folgten dem blumengeschmückten Wagen. Auf dem Bahnhof erschien der Holkebeauftragte für auswärtige Angelegenheiten Schittscherin, um nochmals die tiefe Teilnahme der russischen Bundesrepublik zum Tode des edlen Mannes auszusprechen, der für die Sache des Friedens gestorben sei.

Alles steht gut.

Hindenburgs feste Zuversicht.

Berlin, 10. Juli. Generalfeldmarschall von Hindenburg hat an den Vorsitzenden der Ortsgruppe Naumburg der Deutschen Vaterlandspartei eine Karte folgenden Inhalts gesandt. Alles steht gut, nur muß uns die geübte Heimstrategie göttlich Attempause gestatten. Ohne die geht es heutzutage wirklich nicht, wo die Schlachten acht Tage und länger dauern, wo man das ganze Heer nicht mehr auf einer Schlachtfeld vereinigen kann, wo beide Großmächte der Welt eine Artillerie zu schaffen vermögen, die gleichzeitig mit voller Kraft auf der ganzen weiten Front antreten könnte. Also Geduld.

Witjufow für Deutschland.

Wien 10. Juli. Aus Kiew wird den Blättern gemeldet, daß aus Petersburg fortgesetzt Angehörige der Kadettenpartei in Kiew vintreffen, die sich um Witjufow scharen. Witjufow erklärte in einer Unterredung, die Behauptung, daß er Deutschland ein Protektorat über Groß Rußland angeboten habe, sei irrtümlich. Richtig sei nur, daß er selbst zu jenem Teil der Kadettenpartei gehöre, der in dem Anschluß an die Mittelmächte das einzige Heil für eine Erhaltung Ruß-

lands sehe.

Amerika liht weiter.

Genf, 11. Juli. Der „Gerald“ meldet. Dem Kongreß ist eine Vorlage um Nachbewilligung von 11 Milliarden Dollar Vorschüssen, Amerikas an die Verbündeten zugegangen.

Lokales.

* **Hadamar**, 10. Juli. Herr Gendarmerie Wachtmeister Schaub wurde mit dem „Verdienstkreuz für Kriegshilfe“ ausgezeichnet.

* **Hadamar**, 12. Juli. Der Gefreite Hartwig Scholz, bei einem Fuß-Artl. Regiment im Westen, der zweite Sohn des Königl. Forstmeisters Herr Scholz, wurde für bewiesene Tapferkeit vor dem Feinde mit dem eisernen Kreuz zweiter Klasse ausgezeichnet.

* **Hadamar**, 12. Juli. Herr Bahnmeister Falkenbach wurde mit dem Verdienstkreuz für Kriegshilfe ausgezeichnet.

* **Hadamar**, 12. Juli. Der Assistenz- u. Bataillonsarzt Dr. Max Oppenheimer Sohn des Herrn Lehrs Oppenheimer wurde zum Oberarzt befördert.

* **Hadamar**, 12. Juni. Der Gefreite Herr. Aron bei einem Drag. Regiment, Sohn der Witwe Aron wurde für tapferes Verhalten auf dem westlichen Kriegsschauplatz mit dem eisernen Kreuz ausgezeichnet.

* **Hadamar**, 8. Juli. Am Sonntag stürzte wie uns gemeldet wird, das für Hauschlachtung bestimmte Schwein des Herrn Grün, das schon ein ansehnliches Gewicht hatte, durch Selbststößen des Stalles und Entfernen einer eisernen Gußplatte von einer Jauchegrube in dieselbe.

Beim Herausheben lebte das Schwein noch und wurde abgeschlachtet. Wie weit es für den menschlichen Genuß brauchbar war, ist uns unbekannt.

* **Hadamar**, Im heutigen amtlichen Teil des Blattes ist eine Verordnung des stellv. kommandierenden Generals betreffend die Verhütung der Ausbreitung der Bartsplechte veröffentlicht die allgemein s Interesse verdient und zur Beachtung dringend empfohlen wird. Die böse Krankheit hat leider auch in die hiesige Stadt verschiedentlich Eingang gefunden.

Hadamar, 12. Juli. Musketier Jakob Tries, Sohn des Herrn August Tries von hier erhielt das Eisene Kreuz 2. Klasse.

Hadamar, 10. Juli. Dem Fahrer Johannes Ernst, Sohn des Herrn Oberpostkassners a. D. Ernst, wurde das Eisene Kreuz 2. Kl verliehen.

Hadamar. Schöffengerichtsverhandlung vom 10. Juli. 1. Gegen die Frein Irene v. D. aus D. war ein gerichtlicher Strafbefehl in Höhe von 50 Mark erlassen, weil sie in Offheim 25 Eier angekauft hatte, wogegen sie Einspruch erhoben hatte, Es blieb heute bei der festgesetzten Strafe von 50 Mark oder 10 Tage Gefängnis. 2. Der Landwirt Jakob M. aus D. war wegen verletzlicher schwerer Körperverletzung von einem Französischen Kriegsgefangenen angeklagt. Er wurde zu einer Geldstrafe von 20 Mark oder 4 Tage Gefängnis verurteilt.

3. Gegen den Landwirt Jakob Sch. aus D. war ein gerichtlicher Strafbefehl von 100 Mark oder 20 Tage Gefängnis wegen Ueberschreitung der Höchstpreise bei einem verkauften Schlachtschwein erlassen, wogegen dieser Einspruch erhoben hatte. Es erfolgte heute seine Freisprechung, weil die Angaben des Beschuldigten es sei kein Schlachtschwein, sondern ein Zuchtschwein gewesen das er verkauft habe, nicht wiederlegt werden konnte. 4. Einsprüche von Josef J. und 4 Genossen aus G. gegen polizeiliche Strafverfügungen wegen Gehen über fremde Acker waren begründet und es erfolgte deren Freisprechung.

5. Der Landwirt Georg H. aus G. im Oktober 1917 2 Schweine unter Ueberschreitung der Höchstpreise von je 160 Mark zusammen 320 Mark verkauft weshalb gegen ihn eine Geldstrafe von 640 Mark oder 64 Tage Gefängnis durch gerichtlichen Strafbefehl festgesetzt waren, wogegen er Einspruch erhoben hatte. Seine heutige Ausführungen nicht er, sondern seine inzwischen verstorbene Frau habe die Schweine verkauft, wurden zweifellos widerlegt. Er wurde zu einer Geldstrafe von 200 Mark oder 20 Tage Gefängnis, Kosten und Rückerstattung der Höchstpreise überschrittenen Beträge von zusammen 320 Mark verurteilt.

Niederhadamar, 12. Juli. Bei Vornahme einer Dachreparatur an der Weimerschen Mühle verunglückte der Dachdeckermeister Andreas Bede.

Niederhadamar, 10. Juli. Das Eisene Kreuz 2. Klasse wurde dem Schützen Johann Rink, Sohn des Joh. Ferd. Rink von hier verliehen.

Elz, 10. Juli. Dem Unteroffizier Joseph Wilhelm von hier wurde das Verdienstkreuz für Kriegshilfe verliehen.

Frickhofen, 10. Juli. Dem Postagenten Staudt von hier wurde das Verdienstkreuz für Kriegshilfe verliehen.

Schuhwerk für den Winter sparen!

Die Reichsstelle für Schuhversorgung richtet ein Rundschreiben an die Schulen, in welchem die Lehrerschaft gebeten wird, darauf hinzuwirken, das die Eltern den Kindern das Kriegsschuhwerk mit Holzsohlen anschaffen. Während des Sommers sollen die Kinder nach Möglichkeit immer barfuß gehen, mindestens aber zum Tragen von Sandalen veranlaßt werden, damit das Schuhwerk für Herbst und Winter gespart wird.

Die ungenügende Kleiderablieferung.

Die Aufforderungen des Kreis Ausschusses zur freiwilligen Abgabe getragener Männeroberkleidung hat bisher nicht den erwarteten Erfolg gehabt. Der Kreis Ausschuss wendet sich deshalb im Anzeigenteil erneut an die in Betracht kommenden Kreise mit der Aufforderung ihrer Ablieferungspflicht unverzüglich nachzukommen. Falls dieser erneute Aufruf nicht zur Ablieferung des noch fehlenden Restes an Oberkleidung führen sollte, würde der Kreis Ausschuss sich gezwungen sehen, von den in Betracht kommenden Personen die Vorlegung eines Bestandsverzeichnis zu fordern. Die betreffenden Kreise haben es also in der Hand, Zwangsmaßnahmen abzuwenden, indem sie einsichtigerweise der unabwendbaren Notwendigkeit gerecht werden. Insbesondere sollte der Aufforderung unverzüglich und willig von allen benutzten entsprechen werden, denen aus der Ablieferung keinerlei eigene Einschränkung entsteht.

Werst keine Abfälle weg.

In der jetzigen schweren Zeit ist es Pflicht jeder Hausfrau für die Selbstbeschaffung von Nahrungs- und Futtermittel zu sorgen. Alle Abfälle Ueberreste menschlicher Nahrungsmittel müssen zur Tierfütterung verwertet werden. — Es dürfte nicht vorkommen, daß diese Abfälle achtlos fort kommen. Man darf in der Zeit der Fülle nicht nur das Nächstliegende verwerten und das Ueberflüssige unkommen lassen, sondern man muß alles verwertbare sammeln und das Ueberflüssige in Dauerware umwandeln. Erbsen- und Bohnenschoten sowie auch Kartoffelschalen können getrocknet bis zum Winter aufbewahrt und sodann trocken gefüttert oder auch gekocht werden.

Alle Blätterabfälle, welche im Herbst in großen Mengen gewonnen aber nicht sogleich oder auch garnicht verwertet werden können, können nach vorgenommener Reinigung in Fässern unter Zusatz von Viehsalz eingemacht und im Winter mit Kartoffelschalen vermischt, gekocht und dem Vieh als gutes Kraftfutter gegeben werden. Wer selbst kein Vieh hat, der macht seinem Nachbar, seinen Bekannten oder seinem guten Freunde welcher Kleintierzucht betreibt eine Freude hiermit. Bohnen und Erbsenstroh bieten ebenfalls ein ganz vorzügliches Futtermittel für Kleintiere. Die übrigen Abfälle, sowie alles Unkraut können im Sommer ohne große Mühe getrocknet werden und als Steumittel Verwendung finden.

Anmeldung der Tabakpflanzen.

Wie uns unterrichteter Seite mitgeteilt wird,

müssen Tabakpflanzen, wenn sie nicht Pflanzsamen sind, bis zum 15. Juli nach Stückzahl angemeldet sein.

Ein Vorbeugungsmittel gegen die Grippe

Ueber den Schutz gegen Erkrankungen an Grippe teilt Prof. Kobland dem Rudolf-Virchow-Krankenhaus in Berlin folgendes mit. Als wichtigste Maßnahme zur Verhütung der Grippe halte ich das Reinhalten von Nase und Mund. Die Nase wird mit schwacher Kochsalz- oder Zuckersalzung, der Mund mit schwacher Thymolösung mehrfach am Tage ausgespült.

Katholische Kirche.

14. Juli 1918.

Frühmesse 7,7 Uhr. Hospitalkirche 7,7 Uhr
Nonnenkirche 7,8 Uhr. Gymnasialgottesdienst
8 Uhr. Hochamt 7,10 Uhr.
Nachmittags 2 Uhr Andacht.

Evangelische Kirche.

14. Juli 1918.

7,10 Uhr Gottesdienst in Hadamar,
2 Uhr Christenlehre in Hadamar.
Die Kirchensammlung ist für den Nassauischen Gefängnisverein bestimmt.
Nach dem Vormittagsgottesdienst Sitzung der vereinigten kirchlichen Gemeindeorgane.

An- und Abmeldeformulare
für den Fremdenverkehr
zu haben in der Expedition dieses Blattes

Achtung!

Hadamar!

Achtung!

Sonntag den 14. Juli ist

Krämers Doppel-Karussell

zum letztenmal geöffnet. Um recht zahlreichen Besuch bittet
Heinrich Krämer.

Hygiene-Ausstellung

„Mutter und Säugling“

veranstaltet von der Stadt Coblenz

In Verbindung mit der Volksbörngesellschaft f. med. hyg. Aufklärung
Dresden

Coblenz Stadt. Festhalle

Geöffnet: Werktags 10-1, 3-8. Eintritt 50 Pf.

Sonntags 11-7. Militär vom Feldwebel abwärts
25 Pf.

Vereine, Kassen u. s. w. bei Vorherbezug Ermässigung.

Frauentage: Montag 4-6, Mittwoch 10-1, Freitag 6-8

Sonntag, 7. Juli vorm. 1 Uhr.

Befohlen Sie Ihre Schuhe selbst?

(Von der Erf.-Sohl. Ges. Berlin geprüft u. zum Handel zugelassen)
Bei vorzüglicher Haltbarkeit liefere ich erstklassiges **Kernsohlleder Er-
satz**. Das Beste für nasses, kaltes Wetter. Ist vollständig wasserdicht
warm, elastisch wie Leder und läßt sich wie solches nageln, nähen und
mit Eisenklammern beschlagen. 1 St. 50 mal 20 cm groß - 3-4 Paar
Sohlen und Absätze Mk. 12.50 portofrei. Bei Nichtgefallen Zurücknahm
Heinrich Lange. Heidenau Dresden.

Verhalten bei Fliegerangriffen.

1. Ruhe ist die erste Pflicht. Panik ist gefährlicher als Fliegerangriff.
2. Suche Schutz im nächsten Haus! Fort von der Straße! Fort von Haustüren und Fenstern! Neugier ist Tod!
3. Fehlt Häuserchutz, dann Niederwerfen in Gräben oder Vertiefungen.
4. Nachts kümme dich um keinen Angriff.

Leichte Anleit. z. Anbau,
Verarb. u. Beizen der

Tabakpflanze

z. Rauchtobak 70 Pf.
Samen, Preise 1 M. Doppelpf. 1,50 M.
G. Weller Rath (Hild.)

Hunde an die Front!

Bei den ungeheuren Kämpfen an der Westfront haben die Hunde durch stärksten Trommelfeuer die Meldungen aus vorderster Linie in die rückwärtige Stellung gebracht: Hunderten unserer Soldaten ist durch Abnahme des Meldeganges durch die Meldehunde das Leben erhalten worden. Militärisch wichtige Meldungen sind durch die Hunde rechtzeitig an die richtige Stelle gelangt.

Obwohl der Nutzen der Meldehunde im ganzen Lande bekannt ist, ist es noch immer Vorkriegsbrauch, von kriegsbrauchbaren Hunden, welche sich nicht entschließen können, ihr Tier der Armee und dem Vaterlande zu leihen.

Es eignen sich der deutsche Schäferhund, Dobermann, Airedale Terrier und Rottweiler auch Kreuzungen aus diesen, die schnell, gesund, mindestens 1 Jahr alt und von über 50 cm Schulterhöhe sind ferner Leonberger, Neujärländer, Bernhardiner und Doggen. Die Hunde werden von Fachressourcen in Hundeschulen ausgebildet und im Erfolgsfall nach dem Kriege an ihre Besitzer zurückgegeben. Sie erhalten die denkbar sorgsamste Pflege. Sie müssen kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

An alle Besitzer der vorgenannten Hundesorten ergeht daher nochmals die dringende Bitte: Stellt Eure Hunde in den Dienst des Vaterlandes! Die Anmeldungen für Kriegs-Hunde-Schule und Meldehundeschulen sind zu richten an die Inspektion der Nachrichtentruppen, Berlin Rürsüßendamm 151, Abt. Meldehunde

Ein Monatsmädchen

per sofort gesucht.

Näheres im Goldgeschäft Borgasse 26.

Die Staats- und Gemeindesteuer

wird Montag, Dienstag und Mittwoch erhoben.

Die Stadtkasse.

Trauer-Drucksachen

Trauerbriefe, in jedem Format.

Danksagungskarten,

Trauerbilder,

liefert in bester Ausführung, in kürzester Frist und jeder Zeit die

Druckerei J. W. Hörter, Hadamar.

Arbeitsbücher

zu haben in der Druckerei des Hadamarer Anzeigers
Wihelm Hörter.